



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des ~~Volk~~
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, ds.
vertr. d. d. Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
- Außenstelle Karlsruhe -, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe,

- Beklagte -

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 5 032 066-225

wegen Asylfolgeantrag

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch die Richterin am Verwal-
tungsgericht als Einzelrichterin

auf die mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 2005

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom
18.12.2003 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und
festzustellen, dass in seinem Fall hinsichtlich Eritreas die Voraussetzungen des § 60
Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

TATBESTAND:

Der Kläger, ein 1973 geborener Eritreer, beantragte nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im November 1990 erstmals seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung gab er im Wesentlichen an, er habe in Barentu eine Revolutionsschule besucht und dort heimlich Kontakt mit Leuten von der ELF-Fraktion ELFSAGEM gehabt. Als bei der Festnahme von einigen dieser SAGEM-Leute Unterlagen mit seinem Namen aufgefunden worden seien, sei er geflohen. Mit Bescheid vom 16.08.1993 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) seinen Asylantrag ab. Sein hiergegen gerichtetes Klageverfahren blieb 1995 erfolglos.

Mit Schreiben vom 06.06.2003 stellte er einen Folgeantrag und trug zur Begründung vor, das eritreische Konsulat in Frankfurt verweigere ihm die Ausstellung eines eritreischen Passes. Es verlange von ihm die Beibringung von drei Zeugen mit eritreischem Ausweis, die bezeugen könnten, dass er eritreischer Herkunft sei. Tatsächlich seien diese Gründe nur vorgeschoben. Ihm werde kein Pass ausgestellt, weil er der eritreischen Opposition angehöre. Auch habe er niemals die 2 %-ige Abgabe für den Wiederaufbau des Landes bezahlt. Am 01.04.1996 sei er der Organisation „Eritrean Liberation Front - Revolutionary Council (ELF-RC)“ beigetreten und Mitglied der Jugendorganisation dieser Partei (EDJU). Wie alle anderen oppositionellen Parteien auch sei die ELF-RC in Eritrea verboten. Sie gehöre dem Oppositionsbündnis „Allianz Nationaler Kräfte Eritreas“ an. Einmal im Monat nehme er an den Versammlungen der Parteigruppe in Heppenheim zusammen mit ca. 30 Personen aus dem Raum Mannheim, Heidelberg, Bensheim und Heppenheim teil. Seit 2000 habe er das Amt des Kassenswartes. Außerdem verteile er in unregelmäßigen Abständen Flugblätter der Partei, verkaufe die vierteljährlich in Amerika publizierte Zeitung „Reflexion über Eritrea“ und das dreimal jährlich erscheinende Organ des Oppositionsbündnisses „Allianz nationaler Kräfte Eritreas“ namens „Eritreische Einheit“. Seit Beginn der Mitgliedschaft nehme er außerdem alljährlich an dem deutschlandweiten Parteifestival in Kassel teil. Er sei jeweils als Ordner tätig und auch an der Vorbereitung aktiv beteiligt. Weiterhin sei er zwei- bis viermal jährlich als Ordner bei regionalen Festen der ELF-RC tätig. 1999 sei er Jugendleiter der

Jugendgruppe der EDJU in der Region geworden und nehme regelmäßig an den Treffen teil. Unter den Eritreern werbe er zudem für die Mitgliedschaft bei der ELF-RC. Schließlich habe er am 19.12.1999 und 29.09.2001 in Frankfurt an Demonstrationen gegen das in Eritrea herrschende Regime der EPLF/PFDJ teilgenommen. Das eritreische Konsulat habe im Vorfeld der Demonstrationen Einschüchterungsversuche unternommen, um die Demonstration zu vereiteln. Es versuche insbesondere, die Demonstranten als von Äthiopien gesteuerte Vaterlandsverräter zu diskreditieren. Demonstrationsteilnehmer seien auf beiden Demonstrationen von Spitzeln des eritreischen Regimes fotografiert und auf Videofilm aufgenommen worden. Die Aufnahmen seien im staatlichen Fernsehen und in staatstreuen Zeitungen veröffentlicht worden. Demonstrationsteilnehmern seien dabei Sanktionen angedroht worden. Die Verfolgungssituation in Eritrea habe sich zudem wesentlich verschärft, sodass nun davon auszugehen sei, dass in Deutschland aktive Mitglieder der ELF-RC bei Rückkehr nach Eritrea mit hoher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung erleiden werden. Von 223 aus Malta nach Eritrea abgeschobenen Eritreern sei das Schicksal nach ihrer Abschiebung nicht bekannt. Darunter sei der Bruder eines Bekannten seines Freundes. Dieser sei in Eritrea einfacher Teilnehmer einer studentischen Demonstration gewesen. Dies zeige, dass politischen Aktivisten in Eritrea politische Verfolgung drohe. Die Drei-Monats-Frist sei gewahrt, weil die Behandlung der Abgeschobenen aus Malta zeige, dass eine politische Verfolgung nunmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei. Über deren Schicksal habe er erst Mitte März 2003 Näheres erfahren.

Mit Schreiben vom 31.10.2003 trug er vor, vom 01. bis 03.08.2003 habe in Kassel ein weiteres Festival der ELF-RC unter Beteiligung aller im Oppositionsbündnis „Allianz Nationaler Kräfte Eritreas“ zusammengeschlossenen Parteien sowie der oppositionellen Bürgerrechtsorganisationen stattgefunden. Wiederum habe er an den Vorbereitungen und bei der Veranstaltung selbst als Ordner - bei der Kontrolle der Eintrittskarten - und beim Getränkeverkauf mitgewirkt. Auf dem Festival sei die Einberufung einer Nationalen Konferenz mit dem Ziel der Abschaffung des derzeitigen Regimes und der Bildung einer Übergangsregierung beschlossen worden. Hierüber sei im HR3-Fernsehen berichtet worden. Seine Teilnahme an diesem Festival sei von regierungstreuen Eritreern registriert worden.

Mit Bescheid vom 18.12.2003 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung des Bescheides vom 16.08.1993 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung nach Eritrea angedroht. Der Bescheid wurde an die Prozessbevollmächtigte des Klägers am 29.12.2003 zur Post gegeben.

Am 09.01.2004 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er zuletzt beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 18.12.2003 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung trägt er ergänzend vor, er sei im Dezember 2003 zum Kassierer und in den Vorstand seiner Parteigruppe gewählt worden. Am 23.01.2004 sei auf der offiziellen Webseite der ELF-RC im Internet ein regimekritischer Artikel von ihm veröffentlicht worden. Die Webseite, auf der sein Artikel etwa ein Jahr lang abrufbar sei, werde vom eritreischen Geheimdienst ständig kontrolliert. (ai vom 07.11.2003 an VG Magdeburg und Urgent Agent vom 17.12.2003, UNHCR zur Rückkehr abgelehnter eritreischer Asylbewerber). Ein weiterer Artikel über PFDJ-Verbrechen werde seit 23.08.2005 in drei oppositionellen Internetzeitungen unter seinem Namen und seit 13.10.2005 in der Internetzeitung „www.nharnet.com“ veröffentlicht. (Urteile VG Würzburg und Magdeburg). Am 07.02.2004 habe in Frankfurt eine Versammlung des Oppositionsbündnisses „Allianz Nationaler Kräfte Eritreas“ stattgefunden, bei der er Zeitungen und Videokassetten der ELF-RC sowie Getränke verkauft habe (Schriftsatz vom 23.03.2004). Auch 2004 habe er Anfang August bei dem in Kassel stattfindenden Festival der ELF-RC, die sich nun ELF-NC nenne, mitgewirkt. Hierbei habe er neben seiner üblichen Tätigkeit die Jugendlichen über Mikrofon auf das Programm hingewiesen und um Mitarbeit beim Getränkeverkauf gebeten. Er habe am 14.10.2005 einen weiteren Artikel mit dem Titel „Massenverhaftungen“ in der Internetzeitung „www.democrasia.org“ veröffentlicht. Er werde demnächst auch in einer weiteren Internetzeitung erscheinen. Darin befasse er sich mit

dem Problem der Wehrdienstverweigerung und dem Vorgehen der Regierung. Er habe den Artikel mit seinem Namen und dem Zusatz „ELF-NC Mitglied“ unterschrieben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung zu den Gründen seines Klagebegehrens angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 21.10.2005 verwiesen.

Den Antrag des Klägers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage hat das Gericht mit Beschluss vom 20.12.2004 - A 1 K 1037/04 - abgelehnt. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der beigezogenen Behördenakten verwiesen. Fünf Hefte Akten des Bundesamtes sowie die vorliegenden Erkenntnismittel waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend bzw. vertreten waren (§ 102 Abs. 2 VwGO). Denn die Beteiligten sind rechtzeitig und mit dem Hinweis nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 Satz 1 GG und auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Eritreas vorliegen. Das Bundesamt hat es zu Unrecht abgelehnt, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Denn die Lage hat sich zugunsten des Klägers gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 VwVfG geändert.

Der Kläger hat aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten für die Eritrean Liberation

Front - Revolutionary Council (ELF-RC) Ende 2004 und 2005 im Falle einer Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten. Neueren übereinstimmenden Auskünften ist zu entnehmen, dass aktive Mitglieder der ELF-RC, der auch der Kläger angehört, im Falle einer Rückkehr nach Eritrea mit schweren staatlichen Repressalien zu rechnen haben. Das Auswärtige Amt führt hierzu in seiner Auskunft vom 30.09.2004 an das VG Ansbach zu Aktivitäten für die ELF-Bewegung aus, die eritreische Regierung stufe diese weiterhin als staatsschädigend ein und verfolge sie entsprechend (vgl. auch Auskunft vom 30.06.2004 an VG Magdeburg). In seiner Auskunft vom 09.12.2004 an das VG Aachen teilt das Auswärtige Amt mit, exilpolitische und regimekritische Tätigkeiten führten in der Regel zu staatlichen Repressalien. Dabei sei die Mitgliedschaft in einer Partei oder sonstigen Organisation nicht ausschlaggebend, könne aber zusätzlich belastend bewirken. Amnesty international geht in seinem Bericht „Eritrea - durch das kein Recht zu fragen“ vom 19.05.2004 davon aus, dass Mitglieder und Unterstützer oder auch nur vermutete Unterstützer auf allen Ebenen der ELF Gefahr liefen, im Falle einer Rückkehr nach Eritrea inhaftiert, gefoltert oder möglicherweise sogar außergerichtlich hingerichtet zu werden. Auch der Bundesnachrichtendienst ist in seiner Auskunft vom 11.04.2005 an das VG München der Auffassung, dass die Regierungspartei in Eritrea, die PFDJ, auf Grund ihres Alleinvertretungsanspruchs alle anderen Parteien in den Untergrund getrieben habe und ihre Angehörigen als Staatsfeinde verfolge. Daher sei es wahrscheinlich, dass eritreische Oppositionelle bei der Rückkehr in ihr Heimatland Repressionen ausgesetzt seien und mit einer sofortigen Festnahme rechnen müssten. Das Ausmaß der Repressionen variere und sei unter anderem davon abhängig, in welcher Oppositionspartei oder oppositionellen Vereinigung der Betroffene Mitglied sei. Mitglieder islamischer Oppositionsorganisationen, insbesondere auch der 1969 von eritreischen Moslems gegründeten und stark islamisch ausgerichteten ELF-RC, seien schwereren Repressionen ausgesetzt. Festnahmen erfolgten ohne Anwesenheit von Zeugen. Danach kämen die Verhafteten an unbekannte Orte, wobei Angehörige keine Auskunft über ihren Verbleib erhielten und auch keine öffentliche Anklageerhebung erfolge. Das Institut für Afrikakunde teilt in einem vom Kläger vorgelegten Gutachten vom 17.08.2004 an das VG Magdeburg diese Auffassung und geht davon aus, dass zurückgekehrte Oppositionelle damit rechnen müssen, in den Straflagern gefoltert zu werden. Ein Ende dieser Repressionen sei nicht abzusehen.

Dieses Schicksal hat nach Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Eritrea zu erwarten. Denn er ist aktives Mitglied der ELF-RC in Deutschland und hat sich für diese Oppositionspartei auch öffentlich eingesetzt. Neben seiner normalen Parteiarbeit, unter anderem als Kassenwart und Vorstand seiner örtlichen Parteigruppe, hat er vom 01. bis 03.08.2003 in Kassel an einem Festival der ELF-RC teilgenommen, an dem alle im Oppositionsbündnis „Allianz Nationaler Kräfte Eritreas“ zusammengeschlossenen Parteien sowie der oppositionellen Bürgerrechtsorganisationen beteiligt gewesen sind. Er war an den Vorbereitungen beteiligt und während des Festivals als Ordner eingesetzt. In ähnlicher Weise hat er im August 2004 bei dem in Kassel stattfindenden Festival der ELF-RC mitgewirkt. Derartige Tätigkeiten bleiben den eritreischen Behörden nicht verborgen. Nach einem Gutachten des Instituts für Afrikakunde vom 09.02.2005 an das VG Aachen betreibt das eritreische Konsulat in Frankfurt ein engmaschiges Überwachungsnetz und registriert alle regierungskritischen Aktivitäten genauestens. In einem Gutachten vom 30.04.2004 führt das Institut für Afrikakunde aus, die eritreische Regierung habe über ihre diplomatischen Vertretungen in der Bundesrepublik ihre Überwachungsaktivitäten verstärkt und es sei mit Sicherheit davon auszugehen, dass Spitzel eingesetzt würden, um herauszufinden, wer mit den verschiedenen oppositionellen Gruppierungen sympathisiere. Es könne bzw. müsse daher davon ausgegangen werden, dass auch die Tätigkeiten einfacher Mitglieder bekannt würden (vgl. auch Gutachten vom 17.08.2004 an VG Magdeburg). Auch das Auswärtige Amt nimmt an, dass die eritreische Regierung die Aktivitäten, insbesondere regimekritischer Art, im Ausland ausgiebig beobachtet und aufzeichnen lässt (Auswärtiges Amt v. 09.12.2004 an VG Aachen; Auskunft v. 30.06.2004 an VG Magdeburg).

Im Falle des Klägers kommt noch hinzu, dass er sich mehrfach im Internet regimekritisch zu den Verhältnissen in Eritrea geäußert hat. So hat er am 23.01.2004 auf der offiziellen Webseite der ELF-RC im Internet einen mit seinem Namen gekennzeichneten regimekritischen Artikel veröffentlicht. Ein Artikel über PFDJ-Verbrechen ist ebenfalls unter seinem Namen seit dem 23.08.2005 in drei oppositionellen Internetzeitungen und seit dem 13.10.2005 auch in der Internetzeitung „www.nharnet.com“ zu lesen. Am

14.10.2005 hat er einen weiteren Artikel mit dem Titel „Massenverhaftungen“ in der Internetzeitung „www.democrasia.org“ veröffentlicht, indem er sich Problem der Wehrdienstentziehungen befasst. Die oppositionellen Internetseiten sind nach der Auskunft des Instituts für Afrikakunde vom 09.02.2005 an das VG Aachen das wichtigste Artikulationsforum der Eritreer im Ausland und können auch in Eritrea gelesen werden. Da dies der Regierung ein Dorn im Auge ist, sind es gerade Veröffentlichungen auf Internetseiten, die die Wahrscheinlichkeit von Repressalien im Falle einer Rückkehr erhöhen. Auch das Auswärtige Amt geht davon aus, dass jede Art von regimekritischer Veröffentlichung bei einer Rückkehr nach Eritrea die Gefahr staatlicher Repressalien mit sich bringt, wobei es ohne Bedeutung ist, ob sie im Internet, in der Zeitung, im Funk oder im Fernsehen erfolge (vgl. Auskunft v. 09.12.2004 an VG Aachen).

Der Asylanerkennung des Klägers steht auch nicht entgegen, dass es sich bei den Umständen, die nunmehr die Gefahr einer politischen Verfolgung begründen, um selbst geschaffene Nachfluchtgründe handelt. Denn die exilpolitische Betätigung des Klägers in Deutschland entspringt einer festen, bereits im Heimatland erkennbar betätigten Überzeugung (vgl. § 28 Abs. 1 S. 1 AsylVfG). So ergibt sich aus den vom Verwaltungsgericht damals nicht in Frage gestellten Angaben im Rahmen seines ersten Asylverfahrens, dass er sich in Eritrea, das damals noch zum Staat Äthiopien gehörte, bereits als 17-jähriger für eine Gruppierung der ELF betätigte, indem er in seinem Dorf Flugblätter dieser Partei verteilte. Angesichts seines damaligen Alters ist eine intensivere politische Betätigung nicht zu verlangen. Dass die Machtverhältnisse im damaligen Äthiopien mit denen des jetzigen Eritrea nicht zu vergleichen sind, hat für die Frage, ob die Aktivitäten des Klägers auf einer bereits früher manifestierten und festen Überzeugung beruhen, keine Bedeutung.

Auch die Voraussetzungen des §§ 51 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG sind erfüllt. Denn der Kläger hat die Umstände, die nunmehr seinen Asylanspruch begründen, im Folgeverfahren detailliert und insbesondere rechtzeitig dargelegt. Eine Möglichkeit, diese neuen Umstände bereits in seinem früheren Verfahren vorzutragen, bestand nicht.

§ 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG steht einer Anerkennung des Klägers ebenfalls nicht entgegen, da er in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt hat, dass er

von Khartoum auf dem Luftweg nach Frankfurt/Main gelangt ist. Konkretere Angaben und Nachweise hierfür können von ihm nach so langer Zeit nicht mehr verlangt werden, zumal er in seinem früheren Asylverfahren zu seiner Ausreise nicht näher befragt worden ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt zugleich, dass auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die in Ziff. 3 des angefochtenen Bescheids enthaltene Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, ist aufzuheben, da zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung die Voraussetzungen für die negative Feststellung nicht mehr vorlagen. Einer ausdrücklichen Feststellung von Abschiebungsverboten im Sinne des - nunmehr geltenden - § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedarf es angesichts der Asylanerkennung des Klägers nicht (vgl. auch § 31 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AsylVfG).

Bei dieser Sachlage ist auch die Abschiebungsandrohung (Ziff. 4 des angefochtenen Bescheides) rechtswidrig und daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. 1 ZPO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG a.F.).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsver-